

Verordnung der Gemeinde Immenreuth

über das Halten von Hunden zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde

vom 22.12.2008

Die Gemeinde Immenreuth erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen sowie deren näheren Umgriff sind alle Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen gemeindlichen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Anleinplicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind größere Hunde (Begriffsdefinition unter § 5 Abs. 4) und Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in allen öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet:

- innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Immenreuth
- innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeindeteile Ahornberg und Plößberg
- Fußweg entlang des Bahnsteiges zwischen dem SOS-Kinderdorf und dem Betriebsgelände der Firma Markgraf
- innerhalb der Wasserschutzgebiete

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf die Länge von 200 cm nicht überschreiten. Die Person, die einen Hund an der Leine führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich und im Gehorsam zu beherrschen.

§ 3 Freies Umherlaufen von Hunden

(1) Das freie Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen, Sportplätzen sowie auf öffentlichen Wegen, insbesondere

- innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Immenreuth
- innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeindeteile Ahornberg und Plößberg
- Fußweg entlang des Bahnsteiges zwischen dem SOS-Kinderdorf und dem Betriebsgelände der Firma Markgraf
- innerhalb der Wasserschutzgebiete

ist verboten.

(2) Freies Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, nicht eingesperrt, nicht angebunden ist oder nicht an der Leine geführt wird.

§ 4 Reinlichkeit

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, sowie öffentliche Grünflächen durch Hundekot verunreinigen zu lassen. Der Hundebesitzer ist verpflichtet, Hundekot ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 5 Begriffsdefinition

(1) Kinderspielplätze sind Flächen, die für die Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(2) Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spielanlagen usw.).

(3) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(4) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(5) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 6 Ausnahmen

Ausgenommen von den § 2 und § 3 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) Hunde, die während der Jagd eingesetzt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz und deren Umgriff mit sich führt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund im Sinne dieser Verordnung sowie einen Kampfhund im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätze umherlaufen lässt, ohne ihn an einer Leine (§ 2 Abs. 2 Satz 1) zu halten;
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 den Hund nicht an einer reißfesten Leine führt, bzw. die vorgeschriebene Länge der Leine von 200 cm überschritten wird;
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 den Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich im Gehör zu beherrschen;
5. entgegen § 4 öffentliche Straßen, Wege und Plätze, sowie öffentliche Grünflächen durch Hundekot verunreinigen lässt und dies ohne Aufforderung unverzüglich nicht beseitigt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Immenreuth, den 22.12.2008



Merkel
Erster Bürgermeister

